

GOÄ-Ziffern 375, 376, 377 und 378: Schutzimpfungen richtig abrechnen

Schutzimpfungen gehören zu den häufigsten Leistungen in der Privatabrechnung nach GOÄ. Um **Honorarverluste zu vermeiden**, ist es wichtig, die **passenden GOÄ-Ziffern korrekt anzuwenden**. In diesem Beitrag erfahren Sie, welche Ziffer für welche Impfleistung gilt und worauf Sie besonders bei der Abrechnung von Schutzimpfungen achten sollten.

Übersicht der GOÄ-Ziffern 375-378 für Schutzimpfungen

GOÄ-Ziffer	Leistungsbeschreibung	2,3-facher Satz
375	Schutzimpfung (intramuskulär, subkutan)	10,72 €
376	Schutzimpfung (oral)	10,72 €
377	Zusatzinjektion bei Parallelimpfung	6,70 €
378	Simultanimpfung (gleichzeitige passive und aktive Impfung gegen Wundstarrkrampf)	16,09 €

Allgemeine Abrechnungstipps für alle Impfungen (GOÄ-Ziffern 375 - 378)

- Wenn eine Untersuchung zur Feststellung der Impffähigkeit durchgeführt werden muss, ist diese zum Beispiel über die [GOÄ-Ziffer 5](#) berechenbar.
- [Sachkosten](#) für Impfstoffe dürfen berechnet oder auf Rezept verordnet werden.
- Impfstoffe, deren [Sachkosten](#) über 25,56 € liegen, müssen mit einem Beleg nachgewiesen werden. Fehlen diese Nachweise, kann es zu Rückfragen vom Kostenträger kommen.
- Bei Ausstellung eines neuen Impfausweises kann [GOÄ-Ziffer 70](#) berechnet werden.
- Die Eintragung in den Impfausweis ist bereits in den Ziffern 375-378 enthalten.
- Bei gesetzlich versicherten Patienten zählen Reiseschutzimpfungen in der Regel als [IGeL-Leistungen](#) und werden privat liquidiert.

Zusätzliche Abrechnungstipps zur Vermeidung von Honorarverlusten

- Die GOÄ-Ziffer 375 kann mit der Beratung [GOÄ-Ziffer 1](#) kombiniert werden.
- Bei GOÄ-Ziffern 376, 377 und 378 ist die Impfberatung Bestandteil der Leistungsziffer.
 - Erfolgt jedoch eine Beratung aus einem anderen medizinischen Grund (z. B. Ausschluss eines Infekts), kann [GOÄ-Ziffer 1](#) mit Begründung zusätzlich angesetzt werden.
- Bei zwei Impfungen wird oft auf GOÄ-Ziffer 377 (6,70 €) verzichtet und stattdessen [GOÄ-Ziffer 1](#) (10,72 €) abgerechnet, da beide Leistungen nicht nebeneinander berechnungsfähig sind.
 - Auch hier gilt: Erfolgt die Beratung aus einem anderen medizinischen Grund, darf GOÄ-Ziffer 1 mit Begründung zusätzlich neben der GOÄ-Ziffer 377 angesetzt werden.

Häufige Fehler bei der GOÄ-Abrechnung von Impfungen

- Bei den GOÄ-Ziffern 376, 377 und 378 ist die Impfberatung in der Leistungsziffer enthalten. [GOÄ-Ziffer 1](#) (Beratung) darf nur mit Begründung zusätzlich abgerechnet werden, sonst kommt es zu Kürzungen durch den Kostenträger.
- Kleinstmaterialien (z. B. Pflaster, Spritzen, Kanülen) sind gemäß § 10 GOÄ nicht berechnungsfähig.
- [GOÄ-Ziffer 2](#) (Rezeptausstellung) kann nicht am selben Tag neben GOÄ-Ziffern 375-378 berechnet werden.

Wir kümmern uns um Ihre Abrechnung – damit Sie sich um Ihre Patienten kümmern können!

Dank unserer Unterstützung wird Ihre Privatabrechnung nach GOÄ optimal aufgestellt – einfach, transparent und rechtssicher.

Kontaktieren Sie uns, wir freuen uns auf Ihre Anfrage:

 Telefon: [0221 / 94 86 49-0](tel:02219486490)

 E-Mail: info@kad-koeln.de